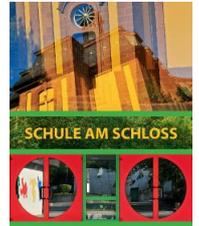


# Schule am Schloss

Oberschule

Schulträger: Landkreis Goslar



## **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien**

1. Es wird untersagt, Waffen mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule. Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen verwechselt werden können.
4. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

## **Verbot des Rauchens und des Konsums alkoholischer Getränke**

Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

## **Verbot jeglicher Betäubungsmittel**

Der Besitz und die Weitergabe verschreibungspflichtiger Betäubungsmittel ist nach dem Betäubungsmittelgesetz streng verboten. Verstöße werden durch die Polizei bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

## **Wertgegenstände/Fahrzeuge in der Schule**

1. Das Mitführen von Wertgegenständen, die nicht für den Unterricht benötigt werden, unterliegt dem privaten Versicherungsschutz.
2. Geld, Schlüssel, Handys u. Ä. sollten nicht in den Jackentaschen verbleiben, sondern im Schließfach eingeschlossen werden.
3. Auch die Nutzung des Fahrrades, Mofas oder Mopeds steht überwiegend im privaten Interesse. Diebstahl oder Beschädigung werden daher in der Regel nicht ausgeglichen. Es ist deshalb dringend nötig, dass die Fahrräder, wenn sie genutzt werden, am Fahrradständer angeschlossen werden.
4. Werden diese Hinweise nicht beachtet, handelt die Schülerin oder der Schüler fahrlässig. Seitens des Schulträgers erfolgt dann kein Ersatz bzw. keine finanzielle Erstattung. Für diese Schäden müsste dann die private Haftpflichtversicherung aufkommen.